

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Friedhofes in der Gemeinde Lautrach
(Friedhofsgebührensatzung)

vom 09.11.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Lautrach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Lautrach erhebt zur Deckung ihres Aufwandes, für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist,

1. wer zur Übernahme von Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
3. wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung an die Gemeinde erteilt,
4. wer Kosten veranlasst hat oder in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

(2) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Grabnutzungsrechts, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Grabnutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 der Satzung über das Bestattungswesen.
 - b) bei der Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung.
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, von einem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen

Grabart	Gebühr		
	pro Jahr	25 Jahre	15 Jahre
a) Kinderwahlgrab	30,00 €	-	450,00 €
b) Erwachsenenwahlgrab	41,00 €	1.025,00 €	615,00 €
c) Zweifach-Wahlgrab	45,00 €	1.125,00 €	675,00 €
d) Dreifach-Wahlgrab	49,50 €	1.237,50 €	742,50 €
e) Vierfach-Wahlgrab	54,00 €	1.350,00 €	810,00 €
f) Reihengrab im Grabfeld (Sarg) Sargreihengrab Urnenreihengrab		1.475,00 €	795,00 €
g) Urnenwahlgrab	45,00 €		675,00 €
h) Urnengrab in der Urnenstele Doppelkammer Familienkammer	81,00 € 120,00 €		1.215 € 1.800 €
i) Grabplatz im anonymen Urnengrabfeld			875,00 €

j) Zuschlag für Fundament Grabstein für ein neues Grab 100,00 €

(2) Übersteigt die Anzahl der Belegungen die eigentlich vorgesehene Anzahl nach in Absatz 1 genannter Grabgröße, ist die Gebühr nach der Anzahl der laufenden Ruhefristen zu berechnen.

(3) Die Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt für jedes Verlängerungsjahr gemäß Abs. 1.

§ 5 Gemeinsame Bestimmungen

Das Grabnutzungsrecht kann – sofern die Ruhefrist der bestatteten Personen abgelaufen ist – vor Ablauf der Nutzungsdauer aufgegeben werden. In diesem Fall wird jedoch der Teil der Grabnutzungsgebühr, der auf die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit entfällt, nicht zurückerstattet.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühren für das Öffnen und das Schließen eines Grabes betragen

- | | |
|---|----------|
| a) für ein Kindergrab (bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres) | 180,00 € |
| b) für Personen ab 10 Jahren in
Einzelwahl-, Familienwahl- u. Reihengrabstätten | 450,00 € |
| c) Tieferlegung | 70,00 € |
| d) für die Bestattung einer Fehlgeburt, Totgeburt oder für einen
abgetrennten Körperteil | 190,00 € |
| e) für Urnengräber einschließlich Urnenstele | 110,00 € |

(2) Die Gebühren betragen für

- | | |
|---|----------|
| a) die Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit zur Umbettung innerhalb des Friedhofs und Wiederbestattung | 900,00 € |
| c) die Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit zur Überführung nach auswärts oder z. Sektion | 450,00 € |
| d) die Ausgrabung einer Urne oder Entnahme einer Urne aus der Urnenstele zur Überführung nach auswärts | 110,00 € |
| e) für die Ausgrabung einer Urne zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung (auch Urnenstele) | 220,00 € |
| e) die Ausgrabung von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist zur Überführung nach auswärts einschließlich der Schließung des Grabes | 450,00 € |
| f) Ausgrabung von Gebeinen nach Ablauf der Ruhezeit, zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung | 432,00 € |

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt für die

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Aussegnungshalle je Sterbefall | 120,00 € |
| 2. Mithilfe des Leichenwärters bei der | |
| a) Überführung für das Öffnen und Schließen der Aussegnungshalle | |
| b) Sarg | 37,00 € |
| c) Urne | 26,00 € |
| 2.1 Beerdigung von Kindern bis 10 Jahre | 52,50 € |
| 2.2 Beerdigung von Personen ab 10 Jahre | 105,00 € |
| 3. Dekoration der Aussegnungshalle für die Zeit der Aufbahrung (Dekoration mit Grünpflanzen, Kerzen etc.) | 35,00 € |

(2) Trauerfeier ohne anschließende Beerdigung im Friedhof 55,00 €

(3) Verwaltungsgebühren für die

- | | |
|---|---------|
| 1. Abrechnung eines Sterbefalls | 28,00 € |
| 2. Ersatzausstellung einer Graburkunde | 10,00 € |
| 3. Verlängerung oder Umschreibung des Grabnutzungsrechts | 20,00 € |
| 4. Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen | 18,00 € |

(4) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Lautrach vom 09.12.2015 außer Kraft.

87763 Lautrach, 09.11.2021

Gemeinde Lautrach

Reinhard Dorn

Reinhard Dorn
1. Bürgermeister

